

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Rechtliche Grundlagen

Es gilt deutsches Recht. Wir liefern nur unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Besteller erkennt unsere Geschäftsbedingungen durch Erteilung des Auftrages an. Entgegenstehende Einkaufs-, Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Lieferumfang

Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits vor, so ist sie für den Umfang und die Art und Weise der Lieferung maßgebend, es sei denn, es liegt ein von beiden Vertragspartnern unterzeichneter, inhaltlich von ihr abweichender Vertrag vor.

3. Zahlung

Unsere Rechnungen sind wie folgt zu begleichen: 70 % im Voraus bei Lieferbestätigung unsererseits, 30 % nach Einbau oder Abnahme. Die Rechnungsbegleichung für die Montagen erfolgt nach Vereinbarung mit den Kunden, diese werden in den Auftragsbestätigungen schriftlich festgelegt. Wenn keine Vereinbarungen getroffen wurden, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Arbeitstagen zu begleichen. Wechsel nehmen wir zahlungshalber nur nach Vereinbarung an. Kosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, entstandene Kosten und bankübliche Zinsen zu berechnen. Bei Zahlungsver Verschlechterung des Käufers haben wir das Recht, nur gegen Vorauskasse zu liefern.

4. Lieferung, Lieferzeit

Die von uns bestätigte Lieferzeit ist verbindlich. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Die Laufzeit der Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei späterer Änderung des Vertrages durch den Besteller kann sich die Lieferzeit angemessen verlängern. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Geschehnisse „Höhere Gewalt“, wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoffmangel, Ausschusswerden etc., befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Das Gleiche gilt für nicht rechtzeitige oder richtige Lieferung durch Vorlieferanten. Diese Lieferhindernisse sind auch dann nicht durch uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Teillieferungen sind zulässig. Aus einem Verzug können keine Ersatzansprüche gegen uns geltend gemacht werden.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Der Empfänger ist verpflichtet, Ersatzansprüche für die auf dem Transport entstandenen Schäden beim Transporteur geltend zu machen. Ansprüche an uns sind ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

Für alle Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Für normalen Verschleiß, eigenmächtige Veränderungen, für Fehler durch unsachgemäße Verwendung und Handhabung oder unsachgemäße Instandsetzung, haften wir nicht. Mängelrügen sind sofort oder bis spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung schriftlich vorzubringen. Danach sind Ansprüche verfallen. Der Besteller kann aufgrund der Mängelhaftung nur verlangen, dass unbrauchbare Teile unentgeltlich ausgebessert oder nach unserer Wahl neu geliefert werden. Kosten, die uns durch unberechtigte Mängel entstehen, trägt der Besteller. Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller mit seinen Zahlungen im Verzug ist. Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung fälliger Zahlungen wegen Mängelrügen oder von uns nicht anerkannter Ansprüche des Käufers sind nicht statthaft. Im Übrigen ist Schadenersatz jeglicher Art ausgeschlossen. Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung Nachbesserungen vorgenommen hat oder der Besteller unsere Vorschriften über die Behandlung des Gegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung vor. Im Falle einer Pfändung durch Dritte, sind wir unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Verfügt der Besteller über unsere Erzeugnisse oder werden sie so eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile einer anderen Sache werden, so gehen die an die Stelle unserer Lieferung tretenden Forderungen an uns zur Sicherung über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.

8. Schriftformklausel

Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen sind für uns nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Meiningen.

10. Allgemeines

Artikel bzw. Preisänderungen sind uns vorbehalten. Mit der Herausgabe neuer Preisunterlagen verlieren vorausgegangene Preislisten, Angebote und persönliche Preisangaben ihre Gültigkeit.